

**Bericht des städtischen Petitionsausschusses Nr. 26 vom 19. März 2014**

Der städtische Petitionsausschuss hat am 19. März 2014 die nachstehend aufgeführten sieben Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Stadtbürgerschaft möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.**

Gabriela Piontkowski  
(Vorsitzende)

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da die Stadtbürgerschaft keine Möglichkeit sieht, den Eingaben zu entsprechen:**

**Eingabe-Nr.:** S 18/203

**Gegenstand:** Beschwerde über ein Verwarnungsgeld

**Begründung:** Der Petent beschwert sich über ein gegen ihn wegen eines Parkverstoßes verhängtes Verwarnungsgeld. Dort, wo er geparkt habe, habe sich kein Halteverbotsschild befunden. Er sei deshalb davon ausgegangen, dass das Parken dort erlaubt sei.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Inneres und Sport eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Straße, in der der Petent geparkt hat, liegt in einer Halteverbotszone. Das Zonenhalteverbotsschild befindet sich gut sichtbar an den Einfahrtsstraßen. Eine weitere Beschilderung ist in einem Zonenhalteverbot nicht mehr vorgesehen. Beim Einfahren in die Straße hätte der Petent die dort aufgestellten Schilder sehen müssen. Vor diesem Hintergrund ist die Verhängung eines Verwarnungsgeldes gegen den Petenten nach Auffassung des städtischen Petitionsausschusses nicht zu beanstanden.

**Eingabe-Nr.:** S 18/205

**Gegenstand:** Errichtung von Pfählen

**Begründung:** Der Petent begehrt eine Genehmigung für das dauerhafte Aufstellen von Pfählen im öffentlichen Gehwegbereich vor seinem Haus. Zur Begründung führt er aus, der Gehweg werde zu zwei Dritteln von Autos zugeparkt. Seine Mieter könnten das Haus mit einem Fahrrad nicht verlassen. Rollator- und Rollstuhlfahrer sowie Kinderwagen könnten den verbleibenden Gehweg nicht benutzen. Anderenorts seien Pfähle aufgestellt worden, um rechtswidriges Parken zu verhindern. Er sehe nicht ein, weshalb das Amt für Straßen und Verkehr bereit sei, eine Sondernutzungserlaubnis für das Aufstellen von Pflanzkübeln zu erteilen, nicht jedoch für einen etwa 1 m hohen Pfahl.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr eingeholt. Außerdem hat er eine Ortsbesichtigung durchgeführt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Nach § 12 Abs. 4 Straßenverkehrsordnung muss entweder auf einem Parkplatz oder, wenn keine Parkplätze vorhanden sind, am äußeren rechten Fahrbahnrand geparkt werden. Das aufgesetzte Parken vor dem Haus des Petenten ist nicht angeordnet und dementsprechend rechtswidrig.

Die vor dem Haus des Petenten bestehende Problematik ist in weiten Teilen des Stadtgebiets anzutreffen. Würde man hier eine Genehmigung zum Errichten von Pfählen erteilen, würde ein Präzedenzfall geschaffen, auf den sich andere Eigentümer berufen könnten. Deshalb ist für den städtischen Petitionsausschuss nachvollziehbar, wenn das Amt für Straßen und Verkehr dem Petenten eine entsprechende Sondernutzungsgenehmigung verweigert.

Auch die Genehmigungspraxis für das Aufstellen von Pflanzkübeln wird mittlerweile restriktiv gehandhabt. Da nahezu über die gesamte nordwestliche Straßenlänge der hier interessierenden Straße Pflanzkübel aufgestellt sind, ist für den städtischen Petitionsausschuss nachvollziehbar, wenn das Amt für Straßen und Verkehr dem Petenten aus Gründen der Gleichbehandlung eine entsprechende Sondernutzungserlaubnis in Aussicht gestellt hat.

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:**

**Eingabe-Nr.:** S 18/132

**Gegenstand:** Beschwerde über ein Ortsamt

**Begründung:** Der Petent hat sich mit der Bitte an den städtischen Petitionsausschuss gewandt, das Ortsamt zu veranlassen, von ihm stammende E-Mails wieder entgegenzunehmen und nicht als Spam-Mails einzustufen. Seine Mails sollten ordnungsgemäß archiviert werden. Außerdem bittet er darum, die vorgenommene Löschung seiner E-Mail-Adresse im E-Mail-Verteiler für den Newsletter des Ortsamts rückgängig zu machen und die eingestellte Zusendung von Einladungen und genehmigten Protokollen der Beiräte wieder aufzunehmen. Er trägt vor, die Maßnahmen seien aufgrund unrichtiger Anschuldigungen erfolgt, denen er auch entgegengetreten sei. Sein Anspruch ergebe sich aus dem Beirätegesetz.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten Stellungnahmen des Chefs der Senatskanzlei eingeholt. Außerdem hatten die Leitung des Ortsamts sowie der Petent die Gelegenheit, ihre Positionen im Rahmen eines persönlichen Gesprächs mit der Vorsitzenden des städtischen Petitionsausschusses zu erläutern.

Seit dem Wechsel in der Stelle der Ortsamtsleitung werden E-Mails des Petenten wieder gelesen und, soweit er um Antwort bittet, auch beantwortet. Das automatische Verschieben in den Spam-Ordner ist, zumindest für den Posteingang der Ortsamtsleitung, abgestellt.

In dem Gespräch mit der Vorsitzenden des städtischen Petitionsausschusses hat die Ortsamtsleitung erklärt, sie sei bereit, den Petenten aktiv in die Arbeit des Ortsamts einzubinden und auch ein direktes Gespräch mit dem Petenten, gerichtet auf eine gütliche Einigung in dieser Angelegenheit, zu führen. Dies hat der Petent gegenüber der Vorsitzenden des städtischen Petitionsausschusses abgelehnt. Weiter hat die Ortsamtsleitung erklärt, der Petent könne künftig den Newsletter des Ortsamts erhalten. Erforderlich hierfür ist jedoch, dass er sich für den Newsletter anmeldet.

Einen Rechtsanspruch des Petenten darauf, dass seine Mails ordnungsgemäß archiviert werden, und ihm Einladungen und genehmigte Protokolle der Beiräte übersandt werden, kann der städtische Petitionsausschuss nicht erkennen. Seiner Ansicht nach ergibt er sich insbesondere nicht aus § 29 des Beirätegesetzes. Danach haben die Ortsämter zwar unter anderem die Aufgabe, den gegenseitigen Kontakt zwischen den Einwohnerinnen und Einwohnern, Beiräten und zuständigen Stellen zu fördern. Dies bedeutet jedoch nicht, dass Einwohnerinnen und Einwohner in einer bestimmten, von ihnen ge-

wünschten Weise, informiert werden müssen, wenngleich die individuelle Zusendung von Beiratseinladungen und -protokollen wünschenswert wäre. Der Petent wird nicht von Informationen des Ortsamts und des Beirats ausgeschlossen. Die Einladungen zu den Beiratssitzungen und die genehmigten Protokolle werden auf der Internetseite des Ortsamts eingestellt. Der Petent hat damit die Möglichkeit, sich immer aktuell zu informieren.

Eine Aussetzung der Entscheidung im Petitionsverfahren aufgrund der vom Petenten in Erwägung gezogenen Erstattung einer Strafanzeige kommt nicht in Betracht. Beide Verfahren sind unabhängig voneinander. Im Übrigen hatte der Petent in einem persönlichen Gespräch mit der Vorsitzenden des städtischen Petitionsausschusses ausdrücklich um eine Entscheidung der Petition gebeten.

**Eingabe-Nr.:** S 18/147

**Gegenstand:** Beschwerde über die Bearbeitung einer Dienstaufsichtsbeschwerde

**Begründung:** Die Petentin beschwert sich über die sehr zögerliche Bearbeitung ihrer Dienstaufsichtsbeschwerde. Darüber hinaus macht sie einen Anspruch gegen den Senat geltend, dafür zu sorgen, dass die Presseberichterstattung über ihre Person in Internetsuchmaschinen getilgt wird.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme der Senatskanzlei angefordert. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Das Dienstaufsichtsbeschwerdeverfahren ist nach etwa eineinhalb Jahren abgeschlossen worden. Diese Verfahrensdauer erscheint dem städtischen Petitionsausschuss sehr lang. Gründe dafür, weshalb das Verfahren so lange gedauert hat, sind für den städtischen Petitionsausschuss nicht ersichtlich. Im Sinne einer bürgerfreundlichen Verwaltung sollte die Bearbeitung von Dienstaufsichtsbeschwerden zukünftig schneller erfolgen.

Nach den dem städtischen Petitionsausschuss vorliegenden Kenntnissen kann der Urheber die Löschung von Artikeln in Suchmaschinen verlangen. Die Behauptungen über die Petenten sind in der Berichterstattung des „Weser-Kurier“ zu finden. Der Senat kann die Löschung dementsprechend nicht beantragen. Darauf hat die Senatskanzlei die Petentin bereits hingewiesen. Der Petentin kann nur angeraten werden, sich mit ihrem Wunsch unmittelbar an den „Weser-Kurier“ zu wenden. Weitere Möglichkeiten hat der städtische Petitionsausschuss nicht.

**Eingabe-Nr.:** S 18/182

**Gegenstand:** Eintragung in die Denkmalliste

**Begründung:** Der Petent regt an, mehrere im Einzelnen benannte Gebäude des Architekten Hugo Wagner als Baudenkmäler in die Denkmalliste einzutragen.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Kultur eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Das Werk des Architekten Hugo Wagner ist bereits durch diverse Unterschutzstellungen wichtiger Bauten aus verschiedenen Phasen seines Schaffens in der Bremer Denkmalliste mehrfach repräsentiert. Zwei der vom Petenten benannten Gebäude befinden sich in der Prüfungsphase. Für die anderen Objekte hat der Senator für Kultur mitgeteilt, dass eine Unterschutzstellung aus denkmalfachlicher Sicht nicht angemessen sei. Das ist für den städtischen Petitionsausschuss

nachvollziehbar. Allein der Umstand, dass es sich um Gebäude eines renommierten Architekten handelt, begründet nicht die Unterschutzstellung aller Werke des Künstlers. Zur weiteren Begründung wird Bezug genommen auf die dem Petenten bekannte ausführliche Stellungnahme des Senators für Kultur.

**Eingabe-Nr.:** S 18/237

**Gegenstand:** Benennung einer Parkanlage

**Begründung:** Der zuständige Fachausschuss des Beirats hat einstimmig beschlossen, das Parkstück an der Gustav-Deetjen-Allee Nelson-Mandela-Park zu nennen. Damit wurde der Petition, die von 119 Mitzeichnerinnen und Mitzeichnern unterstützt wird, entsprochen.

**Eingabe-Nr.:** S 18/265

**Gegenstand:** Erhalt des Unibades

**Begründung:** Die Petentin hat die Petition zurückgezogen.